



Luzern, Januar 2017

## Grundsatz

- Freischaffende, selbständig erwerbende Kunst- oder Kulturschaffende sind – wie andere selbständig Erwerbende - grundsätzlich selber für die Sicherstellung ihrer Altersvorsorge verantwortlich.
- **Die Stadt Luzern leistet kostenneutral einen Beitrag an die berufliche Vorsorge, wenn Kunst- oder Kulturschaffende nachweisen, dass sie ebenfalls einen Betrag an eine Vorsorgeeinrichtung (2. oder 3. Säule) einzahlen.**  
Die Regelung kommt bei allen Arten von Finanzhilfen zum Zuge, welche den Kunst- oder Kulturschaffenden direkt ausgerichtet werden (Gagen, Projekt- und Werkbeiträge, Preise usw.). Der Betrag entspricht dem Beitrag, den auch der oder die Kunst- oder Kulturschaffende leistet, maximal 6 Prozent.
- Für angestellte Kunst- und Kulturschaffende gelten die Bestimmungen für die obligatorische Altersvorsorge. Die Stadt Luzern setzt sich bei den von ihr subventionierten Institutionen für faire Vorsorgelösungen ein.

## Empfehlungen

- Die Stadt Luzern empfiehlt Kunst- und Kulturschaffenden, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen und Einzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen vorzunehmen.
- Die Stadt Luzern weist Projektträgerschaften und Personen, die im Rahmen der Realisierung von Kunst- oder Kulturprojekten Drittpersonen beschäftigen, darauf hin, dass sie ihren Arbeitgeberverpflichtungen auch hinsichtlich beruflicher Vorsorge nachzukommen haben.

## Referenzen

- Beiträge des Bundes: Art. 9 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung
- Städtekonferenz Kultur: Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden [www.skk-cvc.ch](http://www.skk-cvc.ch).